



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Leitlinien für die Gründungsförderung von Wohnungsgenossenschaften

I. Allgemeines

Angesichts der derzeit angespannten Situation auf vielen Wohnungsmärkten in Baden-Württemberg können Wohnungsgenossenschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum und gleichzeitig zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten. Als „dritter Weg“ zwischen Wohneigentum und Miete nutzen Wohnungsgenossenschaften privates Kapital zu gemeinschaftlichen Projekten.

Bei Wohnungsgenossenschaften erwerben die Mitglieder mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen ein lebenslanges Nutzungsrecht an einer Genossenschaftswohnung. Sie sind dann zugleich Mieter und Anteilseigner des genossenschaftlichen Wohnungsunternehmens. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Genossenschaftsgesetz sowie in den jeweiligen Satzungen der Genossenschaft geregelt.

Der Ministerrat hat am 19. März 2019 ein ressortübergreifendes Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt beschlossen, im Rahmen dessen im Themenfeld „Genossenschaftliches Wohnen stärken“ die Gründungsberatung und die rechtsformspezifischen Gründungskosten einer Wohnungsgenossenschaft unterstützt werden sollen.

Gefördert werden sollen rechtsformspezifische Gründungskosten (Gründungsberatung, Pflichtgutachten durch den Verband), um den Schritt zur Gründung einer Wohnungsgenossenschaft zu ebnen.

II. Verfahren

1. Ziel der Gründungsförderung von Wohnungsgenossenschaften

Durch die Förderung der rechtsformspezifischen Gründungskosten einer Genossenschaft (Pflichtgutachten, Gründungsberatung) soll der Schritt der Gründung einer Wohnungsgenossenschaft unterstützt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieses Leitfadens und den §§ 23 und 44 der LHO sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (vbw) und der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V. (BWGV).

Adressaten der Gründungsberatung sind neben den klassischen Baugenossenschaften, die Mitglied im Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. werden, auch die vom Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. vertretenen Genossenschaften des „Wohnens Plus“ mit den sozialen Schnittstellen und Angeboten, die Wohnen und Leben (z. B. über Kinderbetreuung, Pflegedienstleistungen) unterstützen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung wird nur im Fall einer erfolgreichen Gründung einer Wohnungsgenossenschaft gewährt.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung, Verfahren

Der Haushaltsansatz für die Gründungsförderung von Wohnungsgenossenschaften beträgt 20.000 Euro für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021.

Die Ausreichung der Zuwendung im Einzelfall erfolgt, indem der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (vbw) und der

Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V. (BWGV) bei erfolgreicher Gründung einer Wohnungsgenossenschaft in ihrer Rechnungsstellung gegenüber der eingetragenen Genossenschaft einen „Gründungsfördergutschein Land Baden-Württemberg“ in Höhe von 3.000 Euro (in Worten: dreitausend Euro) als Festbetrag ausweisen und in Abzug bringen. Dabei wird auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hingewiesen („Gründungsfördergutschein Land Baden-Württemberg“).

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Pflichtgutachten und für die Gründungsberatung als rechtsformspezifische Gründungskosten einer Wohnungsgenossenschaft.

Die Förderung ist bis 31. Dezember 2021 befristet. Die Zuwendung wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ausgezahlt. Bei vorzeitiger Erschöpfung des Haushaltsansatzes kann die Förderung nicht mehr gewährt werden.

6. Inkrafttreten

Die Förderung kann mit sofortiger Wirkung in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
16. Oktober 2019